

Die wichtigsten Steueränderungen, die das neue Jahr 2010 mit sich bringt, finden Sie hier von A wie "Anlagevermögen" bis Z wie "Zusammenfassende Meldung" sortiert und erläutert.

Anlagevermögen

§ 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG

Die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 EUR ist alternativ zur Höhe von 150 EUR möglich. Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 EUR übersteigt, sind in einem laufend zu führenden Verzeichnis zu erfassen. Die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150,01 und 1.000 EUR gilt nur, wenn die Sofortabschreibung lediglich für GwG bis 150 EUR gewählt wird.

Betriebsprüfung

§§ 147, 147a AO

Es gilt eine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren, sofern die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 EUR beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften findet dabei nicht statt.

Im Falle der Zusammenveranlagung ist für das Überschreiten der Schwelle die Summe der positiven Einkünfte jedes Ehegatten maßgebend.

Bei Überschreiten der Schwelle von 500.000 EUR ist zudem eine Außenprüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Die Regelung erfasst auch den Datenzugriff. Im Rahmen einer Außenprüfung kann die Verletzung der Aufbewahrungspflichten nach § 147a AO ein Verzögerungsgeld nach § 146 Abs. 2b AO zur Folge haben.

Bilanzierung

§§ 255 Abs. 2, 269 HGB, 5 Abs. 1 EStG

- Die **Schwellenwerte** für die Einteilung der Kapitalgesellschaften in die gesetzlichen Größenklassen klein, mittel oder groß gem. § 267 Abs. 1 und 2 HGB steigen um je 20 %.
- Für Einzelkaufleute (nicht jedoch für Personenhandelsgesellschaften) erfolgt eine Befreiung von der **handelsrechtlichen** Buchführungs- und **Bilanzierungspflicht**, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen höchstens 500.000 EUR Umsatzerlöse und nicht mehr als 50.000 EUR Jahresüberschuss jährlich erzielen. Es genügt dann eine Einnahmen-Überschussrechnung.
- Große Kapitalgesellschaften müssen nur noch einen **IFRS-Jahresabschluss** aufstellen und offen legen, der im Anhang eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung enthält, die nach dem HGB-Bilanzrecht aufgestellt worden ist.
- Selbst geschaffene **immaterielle Anlagegüter** dürfen aktiviert werden, wenn diese identifiziert und bewertet werden können (Ansatzwahlrecht). Steuerlich bleiben die Aufwendungen aber nach wie vor abzugsfähig. Sie stehen aber nicht für eine Gewinnausschüttung zur Verfügung.
- Der im EStG niedergelegte Grundsatz der **umgekehrten Maßgeblichkeit** und die damit zusammenhängenden HGB-Vorschriften werden aufgehoben. Damit entfallen in der Handelsbilanz die Sonderposten mit Rücklageanteil sowie steuerliche Abschreibungen.
- Die **Ausübung steuerlicher Wahlrechte** ist nicht mehr an die Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz gebunden und muss im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht mehr nachvollzogen werden, wenn die vom HGB abweichen. Dafür ist die Ausübung steuerlich abweichender Wahlrechte in laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.
- **Rückstellungen für künftige Verpflichtungen nach § 253 Abs. 2 HGB** werden realistischer bewertet, indem künftige Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen stärker berücksichtigt werden und abzuzinsen sind. Bei der Abzinsung wird auf die Restlaufzeit abgestellt. Die entsprechenden Abzinsungszinssätze sind dabei einheitlich von der Deutschen Bundesbank zu ermitteln (siehe Rückstellung).
- Bei **Pensionsrückstellungen** entfällt die zuvor in der Praxis übliche Übernahme der steuerlichen Werte in die Handelsbilanz. Die handelsbilanziellen Rückstellungen weichen von den steuerlichen Bilanzansätzen ab, die dort weiterhin nach § 6 a EStG erfolgen. Insoweit sind die handelsrechtlichen Anpassungen steuerneutral.

- Bei der **Vorratsbewertung** stellen die fertigungsbezogenen Gemeinkosten Pflichtbestandteile der Herstellungskosten dar.
- Wegfall von nicht mehr zeitgemäßen und derzeit noch eingeräumten Bilanzierungsmöglichkeiten,
- Einführung eines Wahlrechts zum Ausweis aktiver **latenter Steuern** anstelle einer Aktivierungspflicht.
- Anpassung des handelsrechtlichen **Herstellungskostenbegriffs** an die steuerlichen Vorgaben.
- Wegfall der Bilanzierungshilfe für **Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen**.
- Aufhebung der Anschaffungskostenobergrenze für die Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen **Finanzinstrumenten** für Kreditinstitute.
- Anpassung handelsrechtlicher Vorschriften zur **Konsolidierung von Zweckgesellschaften** an die internationale Rechnungslegung.
- Erweiterung der **Angaben im Anhang** nach § 285 HGB für Bewertungseinheiten und für latente Steuern nach § 274 HGB. Die sonstigen Pflichtangaben im Konzernanhang nach § 314 HGB werden bezüglich der Abschreibung eines Firmenwerts und latenter Steuern erweitert.

Einkommensteuer

§§ 32a EStG, 56 EStDV

Der Grundfreibetrag steigt 2010 um 170 auf 8.004 EUR. Ab jedem Euro darüber greift der Eingangssteuersatz von 14 %. Die Kurve bei der Einkommensteuer wird abgeflacht, indem die übrigen Tarifeckwerte um 330 EUR angehoben werden. Der Spitzensteuersatz von 42 % gilt ab 2010 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 52.882 EUR. Auch die Reichensteuer mit 45 % greift erst ab den um 330 EUR erhöhten Tarifeckwerten und somit ab 250.730 EUR zu. Die Steuererklärungspflichten werden an den erhöhten Grundfreibetrag angepasst.

Entgeltnachweis ELENA

Arbeitgeber sind ab 2010 verpflichtet, die Entgeltbescheinigungen ihrer Beschäftigten auf elektronischem Wege an die Sozialversicherungsträger weiterzuleiten.

Ab 2012 müssen Arbeitnehmer über ein formalisiertes elektronisches Verfahren ihre persönlichen Verhältnisse nachweisen, wenn sie Sozialleistungen beantragen. Die Behörden oder Gerichte greifen dann auf die Einkommensdaten zu, die der Arbeitgeber zuvor monatlich an eine zentrale Stelle gemeldet hatte. Dort werden sie in verschlüsselter Form gespeichert.

Die Entschlüsselung erfolgt durch Freigabe durch den einzelnen Bürger. Das ELENA-Verfahren setzt voraus, dass sich der einzelne Beschäftigte mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur als Teilnehmer anmeldet. Als Schlüssel für die Daten dient eine Signatur, die etwa auf Bank- und Gesundheitskarte oder dem digitalen Personalausweis aufgebracht werden kann.

Erbschaftsteuer

§§ 13a, 13b, 19 ErbStG

Die Steuerbelastung in der Steuerklasse II sinkt durch einen neuen Stufentarif auf 15 bis 43 %. Damit wird bei der steuerlichen Belastung zwischen den Erwerbern der Steuerklassen II und III mittels eines unterschiedlichen Steuertarifs wieder differenziert.

Die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge im Wege der Erbschaft oder Schenkung werden krisenfest ausgestaltet. Die beiden Zeiträume werden von sieben auf fünf und von zehn auf sieben Jahre verkürzt, innerhalb dessen das Unternehmen weitergeführt wird. Die erforderlichen Lohnsummen werden von 650 auf 400 % und von 1.000 auf 700 % absenkt. Die Lohnsumme müssen Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern (zuvor 10) nicht beachten. Diese Reduzierung gilt auch für Erwerbe in 2007 und 2008, für die auf Antrag das neue Recht angewendet wurde.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung

§ 8 GewStG

Bei den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen wird der Finanzierungsanteil bei Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter von bisher 65 auf 50 % herabgesetzt.

Grunderwerbsteuer

§ 6a GrEStG

Grundstücks- oder Anteilsübertragungen im Rahmen bestimmter betrieblicher Umwandlungsvorgänge, bei Änderungen des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft, Anteilsvereinigung bzw. -übertragung und beim Übergang der Verwertungsbefugnis werden von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn es sich um einen Rechtsvorgang im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwStG handelt.

Immaterielle Wirtschaftsgüter

§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB

Für selbst geschaffene immaterielle Anlagegegenstände wie z.B. Patente und Software bestehen Ansatzwahlrechte, sofern das selbst erstellte Gut einzeln durch Veräußerung, Verbrauch, oder Nutzungsüberlassung verwertbar ist, etwa Software, Patente oder Lizenzen. Lediglich die bei der Entwicklung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes anfallenden Herstellungskosten sind aktivierungsfähig, nicht hingegen der Aufwand in der vorgelagerten Forschungsphase. Es besteht ein Aktivierungsverbot für Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten sowie vergleichbare Rechte des Anlagevermögens, um dem Vorsichtsprinzip Rechnung zu tragen.

Investitionszulage

Investitionszulagengesetz 2010

Das Investitionszulagengesetz verlängert die Förderung über 2009 hinaus bis Ende 2013. Durch die degressive Ausgestaltung der Fördersätze stehen bis 2013 abschmelzende steuerfreie Zulagen zur Verfügung. Der Förderzeitraum umfasst dabei nach dem 31.12.2009 und vor dem 1.1.2014 abgeschlossene Investitionen.

Ist-Besteuerung

§ 20 UStG

Die Umsatzgrenze von 500.000 EUR für die Ist-Besteuerung wird befristet über zweieinhalb Jahre über die neuen Bundesländer hinaus auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet. Eine bundesweite Anhebung der Grenze soll kleine und mittlere Unternehmen durch Liquiditätsvorteile entlasten, da die Umsatzsteuer erst mit Zahlung ans Finanzamt abzuführen ist.

Kfz-Steuer

Wohnmobile mit der Emissionsklasse S1 unterliegen einem höheren Tarif, der bis dahin nur für nicht schadstoffreduzierte Fahrzeuge galt. Es gilt folgender Tarif je angefangene 200 Kilogramm:
Bis zu 2000 kg 40 EUR
Über 2000 kg bis zu 5000 kg 10 EUR
Über 5000 kg bis zu 12 000 kg 15 EUR
Über 12 000 kg 25 Euro

Kindergeld, Kinderfreibetrag

§ 32 Abs. 4 EStG

1. Die Höchstgrenze von 7.680 EUR für Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder wird an den jeweils geltenden Grundfreibetrag angepasst werden. Damit steigt die Schwelle im ersten Schritt ab 2010 auf 8.004 EUR an.

2. Darüber hinaus werden volljährige Kinder berücksichtigt, die nach Erfüllung der Schulpflicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mindestens sechs Monate durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden einen Freiwilligendienst aller Generationen gem. § 2 Abs. 1a SGB VII unentgeltlich leisten.

§§ 32 Abs. 4, 66 EStG

Das Kindergeld steigt für jedes Kind um 20 EUR auf 184, 190 sowie 215 EUR an.

Der Kinderfreibetrag steigt 2010 um 624 auf 4.368 EUR und der Freibetrag für den Betreuungs- und Ausbildungsbedarf um 360 auf 2.640 EUR an. Insgesamt kommt es zu einem Anstieg um 984 auf 7.008 EUR.

Krankenkassenbeiträge

§§ 10, 33a Abs. 1 EStG

Beiträge zu einer Krankenversicherung werden steuerlich in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese ein Leistungsniveau absichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Alle gesetzlich und privat Kranken- und Pflege-Pflichtversicherten werden dann steuerlich gleichbehandelt. Bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren werden die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge berücksichtigt, bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern in pauschalierter Form.

Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beträge für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung des Berechtigten werden im Rahmen des Realsplittings berücksichtigt. Die Ermittlung des nicht abzugsfähigen Teils der Krankenkassenbeiträge erfolgt durch einheitliche prozentuale Abschläge auf die zugunsten des jeweiligen Tarifs gezahlte Prämie, soweit der nicht abzugsfähige Beitragsanteil nicht bereits als gesonderter Tarif ausgewiesen wird. Enthält ein Tarif ausschließlich Mehrleistungen oder gewährt er ausschließlich einen Anspruch auf Krankentagegeld, ist er vollständig nicht abziehbar.

Mantelkauf

§ 8c Abs. 1a KStG

Korrektur der Verlustabzugsregel, s. Mantelkauf (1). Durch Einführung einer an die Regelungen der Insolvenzordnung angelehnten Sanierungsklausel wird der Untergang von steuerlichen Verlustvorträgen bei einem Anteilseignerwechsel von Kapitalgesellschaften in 2008 und 2009 ausgeschlossen, wenn dieser zur Rettung des Unternehmens erfolgt. Voraussetzung hierfür (alternativ)

- Es wird eine Betriebsvereinbarung mit einer Arbeitsplatzregelung getroffen.
- In den fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb unterschreitet die jährliche durchschnittliche Lohnsumme nicht 80 % bzw. innerhalb von fünf Jahren nicht 400 % der Ausgangslohnsumme.
- Der Körperschaft wird durch Einlagen oder Erlass von Verbindlichkeiten durch den Erwerber innerhalb von zwölf Monaten wesentliches Betriebsvermögen zugeführt, das mindestens einem Viertel des Werts des Aktivvermögens in der Steuerbilanz des vorangehenden Wirtschaftsjahrs entspricht.

§ 8c KStG

Die Sanierungsklausel wird über 2009 hinaus dauerhaft eingeführt.

Der Abzug von Verlusten bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen (Konzernklausel) wird durch § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG wieder zugelassen. Das sind Umstrukturierungen, die ausschließlich innerhalb eines Konzerns vorgenommen werden, an dessen Spitze zu 100 % eine einzelne Person oder Gesellschaft steht.

Die nicht genutzten Verluste bleiben in Höhe der stillen Reserven in Höhe des steuerpflichtigen inländischen Vermögens erhalten, die auf den anteiligen Beteiligungserwerb entfallen.

Ort der Lieferung

§ 3 e UStG

Die Regelungen zum Ort der Lieferungen von Gegenständen an Bord eines Beförderungsmittels innerhalb des Gemeinschaftsgebiets wird um die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle erweitert. In diesen Fällen erfolgt die Umsatzbesteuerung am Abgangsort. Bislang bestimmte sich der Leistungsort nach dem Ort, an dem sich der Sitz oder die Betriebsstätte des leistenden Unternehmers befindet.

Ort der sonstigen Leistung

§ 3a und b UStG

Der Ort der sonstigen Leistung (§ 3a UStG) und der Beförderungsleistung (§ 3b UStG) wird neu definiert und an die geänderte Mehrwertsteuer-Richtlinie angepasst.

Dienstleistungen an Unternehmer werden künftig grundsätzlich am Ort des Leistungsempfängers bewirkt. Für Dienstleistungen an Nichtunternehmer verbleibt es beim Ort des leistenden Unternehmers. Allerdings gibt es im Gegenzug zu vielen Dienstleistungen neue Sonderregelungen, die den Leistungsort für Umsätze an Letztverbraucher im Verbrauchsland festlegen.

Realsplitting

§§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 33a Abs. 1 EStG

Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beträge für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung des Berechtigten werden über die jeweiligen Höchstbeträge von 13.805 bzw. 8.004 EUR hinaus abgezogen, sofern sie tatsächlich für eine entsprechende Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandt werden.

Der Erhöhungsbetrag wirkt sich allerdings nur dann aus, wenn der Verpflichtete entsprechende Unterhaltsaufwendungen über den Höchstbetrag hinaus auch tatsächlich leistet. Diese berücksichtigten Unterhaltsleistungen unterliegen beim Berechtigten der Besteuerung nach § 22 Nr. 1a EStG (Korrespondenzprinzip).

Rückstellungen

§ 6 Abs. 1 Nr. 3f EStG

Handelsrechtlich werden Rückstellungen mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt und zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt.

Für die steuerliche Bewertung von Rückstellungen wird auf die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag abgestellt und künftige Preis- und Kostensteigerungen nicht berücksichtigt dürfen. Zugleich wird steuerlich an der Abzinsung von Rückstellungen unverändert festgehalten.

Rürup-Rente

§§ 10 Abs. 2 EStG, 5 Abs. 1 Nr. 18, 34 FVG, Art. 22a AltZertG

Für Altersvorsorgeaufwendungen bei Basisrentenverträgen wird ein Zertifizierungsverfahrens eingeführt und auf Basis eines Vertragsmusters geprüft und vom BZSt bindend festgelegt, ob Vorsorgeprodukte die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG erfüllen und anzuerkennen sind.

Der bislang erforderliche Einzelnachweis des Sparers gegenüber seinem Finanzamt entfällt dann. Die Daten dürfen mit Zustimmung des Berechtigten elektronisch übermittelt werden.

Sachbezugswerte

§ 8 Abs. 2 Satz 6 u. 7 EStG

Die amtlichen Sachbezugswerte werden bundeseinheitlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst.

Sie betragen für die freie Verpflegung monatlich 215 EUR (2009: 210), freie Unterkunft monatlich unverändert 204 EUR, Gesamtsachbezugswert 419 EUR (414), Frühstück je Monat/Mahlzeit 47/1,57 EUR (46/1,53), Mittag-/Abendessen, Monat/Mahlzeit 84/2,80 EUR (82/2,73).

Für den steuerlichen geldwerten Vorteil gelten zumeist diese amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden (BMF 3.12.2009, IV C 5 - S 2334/09/10011).

Es wird nicht beanstandet, wenn auch Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung bei Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unter den Voraussetzungen des R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR mit dem Sachbezugswert angesetzt werden.

Sammelantragsverfahren

§§ 44b Abs. 6, 45b, 52a Abs. 16a EStG

Die Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer im Einzel- und Sammelantragsverfahren wird für sammelverwahrte Wertpapieren gestrichen.

Abgestellt wird nicht mehr darauf, ob die die Kapitalerträge auszahlende Stelle berechtigt ist, einen Sammelantrag nach § 45b EStG zu stellen, sondern ob die betreffenden Wertpapiere sammelverwahrt werden. Bei diesen erfolgt zukünftig die nachträgliche (Teil-)Entlastung durch das verwaltende Institut gem. § 44b Abs. 6 EStG und nicht mehr durch das Sammelantragsverfahren beim BZSt.

Steuerhinterziehung

§ 147a AO, § 12 ZollVG

§ 147a AO führt eine Aufbewahrungspflicht von 6 Jahren bei Überschusseinkünften ein, sofern die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 EUR beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften oder dem Einkommen des Ehepartners findet nicht statt. Die Regelung erfasst auch den Datenzugriff (§ 147 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 6 AO).

Eine **Außenprüfung** wird generell zulässig, wenn die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr beträgt.

Im Rahmen einer Außenprüfung kann die Verletzung der Aufbewahrungspflichten nach § 147a AO nach § 200 AO ein **Verzögerungsgeld** nach § 146 Abs. 2b AO zur Folge haben.

Die **Zollkontrollen** werden über die Barmittel hinaus auf Verdachtsmomente der Steuerhinterziehung sowie Betrug zum Nachteil der Sozialleistungsträger ergänzt (§ 12a Abs. 5 ZollVG). Damit können auch Kontounterlagen zwecks Durchführung der weiteren Ermittlungen weitergeleitet werden.

EStG, KStG, AO, ZollVG

Der **Abzug von Betriebsausgaben**/Werbungskosten kann eingeschränkt, ganz versagt oder von der Erfüllung erhöhter Nachweispflichten abhängig gemacht werden, wenn die entsprechenden Zahlungen an Personen/Personenvereinigungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem **Staat ohne Auskunfts austausch** nach den Standards der OECD geleistet werden.

Abgeltungsteuer bzw. Teileinkünfteverfahren werden ganz oder teilweise ausgeschlossen, sofern die Einnahmen von Gesellschaften aus solchen Staaten bezogen werden.

Dividenden, die unmittelbar oder mittelbar aus solchen Staaten zufließen, werden von der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG sowie einem DBA ganz oder teilweise ausgeschlossen. Bei Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Finanzinstituten ist die Finanzbehörde auf Aufforderung hin zu bevollmächtigen, im Namen des Stpfl. mögliche **Auskunftsansprüche** gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

Entbindet der Stpfl. trotz Aufforderung nicht die genannten Kreditinstitute von der Verschwiegenheitspflicht, so ist gem. § 162 Abs. 2 S. 3 AO eine **Schätzung** vorzunehmen, da vermutet wird, dass er über Kapitaleinkünfte im Ausland verfügt.

Die Finanzbehörde kann die Abgabe einer **eidesstattlichen Versicherung** in Bezug auf seine Angaben verlangen, die Falschaussage wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 156 StGB).

Die Pflicht zu besonderen Aufzeichnungen ist nicht zu führen, wenn die gezahlten Entgelte über eine Bagatellregelung die Summe von 10.000 EUR je Person und Wirtschaftsjahr nicht überschreiten.

Auf die schwarze Liste der Steueroasen kommen Länder und Regionen, die auf Beschluss der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch ein BMF-Schreiben bekannt gegeben werden, das mit Zustimmung der Länderfinanzbehörden sowie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundeswirtschaftsministerium im BStBl veröffentlicht wird.

Steuerliche Wahlrechte

§ 5 Abs. 1 EStG

Voraussetzung für die Ausübung steuerlicher Wahlrechte bei der Gewinnermittlung ist, dass die Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgebenden Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden.

In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachzuweisen.

Umsatzsteuersatz

§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG

Der Tarif für kurzfristige Beherbergungsleistungen von bis zu sechs Monaten reduziert sich auf 7 %.

Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie die kurzfristige Überlassung von Campingflächen zum Aufstellen von Zelten und zum Abstellen von Wohnwagen und Caravans.

Nicht von der Steuerermäßigung umfasst sind die Verpflegung, insbesondere das Frühstück sowie der Zugang zu Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet).

Veröffentlichungspflicht

§ 267 HGB

Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse werden um 20 % erhöht, sodass mehr Unternehmen die Pflichten für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nutzen können. Von den drei Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt muss eine Kapitalgesellschaft mindestens zwei erfüllen, um entsprechend klassifiziert zu werden.

Versorgungsausgleich

Die Änderungen sollen eine gerechtere Teilhabe im Versorgungsfall gewährleisten. Diese Anpassungen führen zu den neuen Regelungen in § 3 Nr. 55a und 55b EStG sowie zu Änderungen in §§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 22, 93 Abs. 1a EStG.

Die Reform will Ungenauigkeiten der Kapitalwertermittlung von Rentenanwartschaften vermeiden, indem jeder Ehegatte sein eigenes Rentenkonto mit einem Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger erhält. Hierdurch werden die Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge bei der Scheidung vollständig geteilt.

Abweichend hiervon kommt mit Zustimmung des ausgleichsberechtigten Gatten eine externe Teilung in Betracht. Das Familiengericht soll auf den Versorgungsausgleich ganz verzichten, wenn es um monatliche Rentenbeträge von maximal 25 EUR geht oder die Ehe nur bis zu drei Jahre bestanden hatte.

Neben dieser Vereinfachung erhalten die Eheleute aber auch größere Spielräume, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich nach ihren individuellen Bedürfnissen der Altersvorsorge zu regeln.

Vorsorgeaufwendungen

§ 10 EStG

Beiträge zu einer Kranken- und zur Pflegeversicherung werden steuerlich berücksichtigt, soweit diese ein Leistungsniveau absichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung entspricht. Gesetzlich und privat Kranken- und Pflegepflichtversicherte, ihre Ehepartner sowie ihre mitversicherten Kinder werden weit möglichst steuerlich gleichbehandelt.

Darüber hinaus können privat Krankenversicherte erstmals die Beiträge für ihre mitversicherten Kinder in diesem Umfang steuerlich vollständig absetzen können.

Der heutige Sonderausgabenabzug für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen neben Aufwendungen für die Altersvorsorge wird in einen Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge umgestaltet. Bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren werden die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge berücksichtigt, bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern in pauschalierter Form.

Für sonstige Vorsorgeaufwendungen wird das bisherige Abzugsvolumen ab 2010 jeweils um 400 EUR auf 1.900/2.800 EUR erhöht. Die Beiträge sind bis zu dieser Höhe in jedem Fall voll abziehbar. Die Beiträge privat versicherter Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung werden in der ELSTAM-Datenbank gesammelt und können dort vom Arbeitgeber abgerufen und berücksichtigt werden.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG

Die Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Krankenversicherungsbeiträge erfolgt durch einheitliche prozentuale Abschläge auf die zugunsten des jeweiligen Tarifs gezahlte Prämie, soweit der nicht abziehbare Beitragsanteil nicht bereits als gesonderter Tarif ausgewiesen wird.

Enthält ein Tarif ausschließlich Mehrleistungen oder gewährt er ausschließlich einen Anspruch auf Krankentagegeld, ist er vollständig nicht abziehbar.

Auf den Beitrag zugunsten eines steueroptimierten Tarifs, der überwiegend Mehrleistungen oder einen Anspruch auf Krankentagegeld enthält, entfällt ein Abschlag von 99 %.

Tarife, die ausschließlich Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a Satz 3 EStG absichern, sind dagegen vollständig abziehbar.

Vorsorgepauschale

§§ 10c, 39b EStG

Im Rahmen der Veranlagung entfällt der Abzug einer Vorsorgepauschale, weil nur noch die tatsächlich geleisteten Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden.

Daher wird § 10c EStG insoweit aufgehoben. Die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale erfolgt nur noch im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens. Hierüber werden Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) in pauschalierter Form grundsätzlich in allen Steuerklassen und somit auch in V und VI berücksichtigt.

Die arbeitslohnabhängige Vorsorgepauschale wird 2010 fortgeführt und auf 12 % erhöht.

Außerdem wird die bisherige Begrenzung von 1.500 EUR auf 1.900 EUR für die Steuerklassen I, II, IV, V und VI erhöht. In der Steuerklasse III beträgt die Mindestvorsorgepauschale höchstens 3.000 EUR.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren

§ 18 Abs. 9 UStG

Das Verfahren der Vorsteuer-Vergütung an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer wird ab 2010 neu geregelt.

Das bisher bestehende Papierverfahren wird für im EU-Raum ansässige Unternehmer auf ein elektronisches Verfahren umgestellt.

Anders als bisher sind Anträge auf Vergütung der Mehrwertsteuer künftig über das vom Ansässigkeitsmitgliedstaat einzurichtende elektronische Portal an den EU-Staat der Vergütung zu richten.

Zusammenfassende Meldung

§§ 18a und 18b UStG

Eine Zusammenfassende Meldung ist auch dann erforderlich, wenn steuerpflichtige sonstige Leistungen an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Leistungsempfänger erbracht haben, für die diese Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, die Steuer schulden.